

Bekanntmachung des Gemeindevwahlausschusses

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Liebe Gemeindeglieder,
in der Evangelischen Landeskirche in Baden leiten die gewählten Kirchenältesten zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer die Gemeinde. Die sechsjährige Amtszeit der Ende 2013 gewählten Kirchenältesten läuft Ende des Jahres 2019 ab. Daher werden am 1. Dezember dieses Jahres die Kirchenältesten neu gewählt. Wir bitten Sie herzlich, bei diesen Wahlen mitzuwirken.

Die wahlberechtigten Gemeindeglieder werden darum gebeten, Wahlvorschläge für die Wahl der Kirchenältesten einzureichen. Vordrucke für die Wahlvorschläge sind beim Pfarramt erhältlich bzw. liegen in der Kirche und im Martin-Luther-Haus aus.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens Samstag, 28. September über das Pfarramt beim Gemeindevwahlausschuss einzureichen.

Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern (§ 66 LWG) unterzeichnet sein und die/der Vorgeschlagene muss die Einwilligung zur Kandidatur abgegeben haben. Die/Der Kandidierende muss für den Fall der Wahl schriftlich erklären, dass er die Verpflichtung auf das Ältestenamtsamt unterzeichnen wird. Nach dem Leitungs- und Wahlgesetz kann als Kandidierende(r) vorgeschlagen werden, wer

1. wahlberechtigt ist (§§ 3 und 3a LWG),
2. spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet hat (§ 4a LWG),
3. bereit ist, sich regelmäßig am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde zu beteiligen, verantwortlich in der Gemeinde mitzuarbeiten und die kirchlichen Ordnungen anzuerkennen (§ 4 Abs. 2 LWG),
4. nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis von mehr als 5 Stunden zu einer Kirchengemeinde oder zu einem Kirchenbezirk steht und den Dienst für die Pfarrgemeinde versieht, in der er oder sie wahlberechtigt ist.

In unsere Pfarr-/Kirchengemeinde sind gemäß § 7 Abs. 2 LWG 12 Kirchenälteste zu wählen. Durch Beschluss des Ältestenkreises/Kirchengemeinderates gemäß § 7 Abs. 4, 6 oder 7 wurde diese Zahl auf 10 Kirchenälteste festgelegt.

Die Grundordnung und das Leitungs- und Wahlgesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden können Sie über die Rechtssammlung online (www.kirchenrecht-baden.de) oder beim Pfarramt während der allgemeinen Sprechzeiten einsehen.

Mit Ihrer Teilnahme an der Wahl tragen Sie wesentlich dazu bei, in unserer Kirche das Priestertum aller Getauften verantwortlich mitzugestalten. Dafür danken wir Ihnen schon jetzt herzlich.

Bad Rappenau, den 6. Juni 2019
Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses
Erich Schuh